Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5287

02. 06. 76

Sachgebiet 2030

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG)
– Drucksachen 7/2505, 7/5165, 7/5201 –

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 7 Satz 1 Nr. 2 wird gestrichen.

2. In § 14 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „fünfundsiebzig vom Hundert" ersetzt durch die Worte „mindestens fünfzig vom Hundert".

3. Hinter § 85 wird folgender § 85 a eingefügt:

„85 a

Einstweiliger Ruhestand

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Beamten, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, gelten landesrechtliche Vorschriften in der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter, nach denen

1. die ruhegehaltfähige Dienstzeit sich um die im einstweiligen Ruhestand zurückgelegte Zeit bis zu fünf Jahren erhöht,

2. das Ruhegehalt während der ersten fünf Jahre des einstweiligen Ruhestandes höher bemessen wird als nach § 14 Abs. 3."

Bonn, den 2. Juni 1976

Carstens, Stücklen und Fraktion

Begründung umseitig

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

Für die Fälle der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand kombiniert der Entwurf die jeweils günstigsten Elemente aus einer Vielzahl bisher unterschiedlicher Lösungen des Bundesrechts und der Landesgesetze. Dies führt zu teilweise massiven Verbesserungen, die im Gegensatz dazu stehen, daß infolge der öffentlichen Finanznot materielle Verbesserungen, für die große Mehrheit der Versorgungsberechtigten weitestgehend unterbleiben mußten. Die Verbesserungen sind deshalb zu streichen.

Soweit vorhandene Beamte bisher mit günstigeren Regelungen rechnen konnten, soll ihr Rechtsstand durch eine Übergangsvorschrift gewahrt werden.